



Reglement Kirchlicher Unterricht (RKU)

Von der Synode gestützt auf Art. 17 Abs. 2 lit. b) KV erlassen am 29. November 2004, Stand 23. November 2020:

A) Religionsunterricht

Art. 1 Grundsatz

- 1 Der Religionsunterricht vermittelt Grundlagen des christlichen Glaubens.
- 2 Er wird auf allen drei Schulstufen, im dritten, fünften und siebten Schuljahr, durchgeführt und umfasst jährlich 40 Lektionen. Die Dauer der Lektionen entspricht dem jeweiligen kantonalen Schulrecht.
- 3 Die Kirchgemeinden orientieren den Kirchenrat über die Art der Durchführung.
- 4 Abweichende Regelungen bedürfen der Genehmigung durch den Kirchenrat.

Art. 2 Projekte, ergänzender Unterricht

- 1 In den Jahren, in welchen kein Religionsunterricht stattfindet, organisieren die Kirchgemeinden entsprechend ihren finanziellen, strukturellen und personellen Möglichkeiten ergänzende Projekte oder zusätzlichen Unterricht.
- 2 Sie orientieren darüber den Kirchenrat.

Art. 3 Verantwortung

Die Verantwortung für den Religionsunterricht trägt in den Gemeinden die Kirchenvorsteherschaft, an den Sonderschulen und Heimen der Kirchenrat (Art. 24, Abs. 4 und Abs. 7 KO).

Art. 4 Lehrplan

Grundlage des Religionsunterrichts ist der vom Kirchenrat erlassene Lehrplan (Art. 24, Abs. 8 KO).

Art. 5 Durchführung

- 1 Der Religionsunterricht wird in der Regel in wöchentlichen Lektionen erteilt, die nach Möglichkeit in den Schulstundenplan zu integrieren sind.
- 2 Je nach örtlichen Verhältnissen werden Unterrichtsgruppen von normalerweise 7 bis 14 Kindern oder Jugendlichen gebildet.
- 3 Die Kirchenvorsteherschaft sorgt für die Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten, nach Möglichkeit in Schulräumen.

Art. 6 Verzicht auf Teilnahme

Den Verzicht auf Teilnahme am Religionsunterricht teilen die Erziehungsverantwortlichen grundsätzlich vor Beginn des Schuljahres der Kirchenvorsteherschaft schriftlich mit.

B) Konfirmandenunterricht**Art. 7 Voraussetzungen**

- 1 Voraussetzung für die Konfirmation ist der gesamte Religionsunterricht und der Konfirmandenunterricht (Art. 24, Abs. 1 KO).
- 2 Über Ausnahmen entscheidet die Kirchenvorsteherschaft.

Art. 8 Verantwortung

Die Verantwortung für den Konfirmandenunterricht trägt die Kirchenvorsteherschaft.

Art. 9 Lehrplan

Der Lehrplan gilt sinngemäss (Art. 4).

Art. 10 Durchführung

- 1 Der Konfirmandenunterricht wird vom neunten Schuljahr an erteilt und umfasst mindestens 30 Lektionen. Die Dauer der Lektionen entspricht dem jeweiligen kantonalen Schulrecht.
- 2 Die Kirchenvorsteherschaft sorgt für die Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten.
- 3 Je nach örtlichen Verhältnissen werden Unterrichtsgruppen von normalerweise 7 bis 14 Jugendlichen gebildet.

- 4 In der Regel erteilt die Pfarrperson den Konfirmandenunterricht. Im Einverständnis mit der Kirchenvorsteherschaft kann er in Form von Lagern, Wochenstunden oder anderen Veranstaltungen durchgeführt oder ergänzt werden.

Art. 11 Konfirmation

Die Konfirmation findet im Oster- oder Pfingstkreis, spätestens aber am Ende des Schuljahres statt.

C) Neue Unterrichtskonzepte

Art. 12

- 1 Zur Klärung neuer Konzepte kann der Kirchenrat in Absprache mit einzelnen Kirchgemeinden den Auftrag erteilen, versuchsweise abweichende Unterrichtsmodelle umzusetzen.
- 2 Diese Versuche sind zeitlich zu befristen, mit den erforderlichen Auflagen zu versehen und zu begleiten.

D) Unterrichtende

Art. 13¹

Art. 13a) Voraussetzung für die Zulassung²

- 1 Für eine Zulassung anerkennt der Kirchenrat folgende Ausbildungen:
 - a) Abschluss einer kirchlichen religionspädagogischen Ausbildung, die mindestens jener am Religionspädagogischen Institut St.Gallen entspricht.
 - b) Anerkannter Abschluss einer schweizerischen oder ausländischen theologisch-diakonischen Fachschule, deren religionspädagogischer Teil mindestens jenem am Religionspädagogischen Institut St.Gallen entspricht.
 - c) Fachdiplom Religion einer schweizerischen oder ausländischen Pädagogischen Hochschule oder Universität. Das Fachdiplom muss jenem der Pädagogischen Hochschule St.Gallen entsprechen.
 - d) Anerkanntes abgeschlossenes Theologiestudium auf Bachelor- oder Masterstufe mit mindestens lit. a) bis c) entsprechendem theoretischen Studienanteil und dem Abschluss des praktischen Semesters EPS.

¹ Gestrichen am 23.11.2020

² Ergänzt am 23.11.2020

- 2 Die Zulassung als Fachlehrperson für Religion erfordert für evangelischen Unterricht die Mitgliedschaft in der evangelisch-reformierten Kirche. Für interkonfessionellen Unterricht übernehmen die evangelisch-reformierten Kirchgemeinden die Anstellung nur für evangelisch-reformierte Fachlehrpersonen für Religion. Der Kirchenrat kann Ausnahmewilligungen erteilen.
- 3 Bei einem Kirchenaustritt erlöschen eine bereits bestehende Wahlfähigkeit sowie alle laufenden Lehraufträge automatisch auf Ende des laufenden Schuljahres.

Art. 13b) Bestätigung der Zulassung³

- 1 Vor einer erstmaligen Erteilung eines Lehrauftrags an eine Fachlehrperson für Religion ist von der Kirchenvorsteherschaft beim Kirchenrat die Bestätigung über die Erfüllung der Voraussetzungen für eine Zulassung zu beantragen.
- 2 Der Kirchenrat kann Personen, die zur Erteilung der Zulassung für eine bestimmte Schulstufe noch zusätzliche Qualifikationen erwerben oder Zusatzmodule absolvieren müssen, eine provisorische Zulassung zuerkennen. Er nennt dabei die Bedingungen, unter welchen in dieser Zeit die Zulassung erworben werden kann.

Art. 14 Anstellungsbedingungen

Die Anstellungsbedingungen richten sich nach dem Reglement Anstellung und Besoldung (RAB) und den Art. 14 bis 23 dieses Reglements.

Art. 15 Anstellung

Unterrichtende werden nach der Abklärung der Zulassungsvoraussetzungen durch den Kirchenrat von der Kirchenvorsteherschaft angestellt.

Art. 16 Pensum

Der Kirchenrat legt das Pensum der Unterrichtenden fest (Art. 17, Abs. 1 RAB).

Art. 17 Entschädigung für Projekttag

Für die Durchführung von Projekttagen im Sinne von Art. 2 werden den Unterrichtenden Tagespauschalen ausgerichtet, die der Kirchenrat festlegt.

Art. 18 Weiterbildung

Die Unterrichtenden bilden sich regelmässig weiter (Art. 61, Abs. 4 KO, Art. 36 RAB).

³ Ergänzt am 23.11.2020

Art. 19 Fachliche Beratung und Supervision

Der Kirchenrat vermittelt die fachliche Beratung der Unterrichtenden und die Supervision (Art. 42, Abs. 4 KO); er regelt die Kostentragung.

Art. 20 Unterrichtsbesuch

Die Kirchenvorsteherschaft unterstützt die Unterrichtenden in ihrer Arbeit und besucht sie mindestens einmal pro Jahr im Unterricht.

Art. 21 Stundenausfall

- 1 Für Stunden, die infolge Einstellung des Schulbetriebs oder wegen besonderer Schulveranstaltungen ausfallen, erfolgt kein Lohnabzug.
- 2 Für Stunden, die aus anderen Gründen nicht erteilt und nicht kompensiert werden, wird die Besoldung im Umfang des Stundenansatzes gekürzt; vorbehalten bleibt Art. 30 RAB.
- 3 Ausfallende oder verschobene Unterrichtsstunden sind der Kirchenvorsteherschaft so rasch als möglich zu melden.

Art. 22 Anhörung

Die Unterrichtenden haben das Recht, sich in Unterrichtsfragen an die Kirchenvorsteherschaft zu wenden.

Art. 23 Konflikte

- 1 Konflikte aus der Unterrichtstätigkeit versucht die Kirchenvorsteherschaft auf dem Gesprächsweg zu lösen, allenfalls unter Beizug einer Fachperson.
- 2 Kann keine Einigung erzielt werden, ist die Angelegenheit dem Kirchenrat zum Entscheid vorzulegen.
- 3 Die Möglichkeit, die Ombudsstelle anzurufen (Art. 46 KO) sowie der ordentliche Rekursweg (Art. 37. f KV, Art. 62. f KO) bleiben vorbehalten.

E) Schlussbestimmungen

Art. 24 Inkrafttreten und aufgehobenes Recht

- 1 Gemäss Beschluss des Kirchenrates vom 26. Oktober 2004 tritt das Reglement am 1. August 2005 in Kraft.
- 3 Mit dem Inkrafttreten sind alle widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere
 - a) der Erlass vom 28. April 1993 zum kirchlichen Unterricht und über Gottesdienste für Kinder und Jugendliche (Band XII Nr. 33)
 - b) der Erlass vom 25. August 1993 zum Konfirmationstermin (Band XII Nr. 34).